

Argumentationsanregungen in der Beschneidungsdebatte

für die PIRATEN Brandenburg

zusammengestellt durch AG Gesundheit Brandenburg

INDEX

[Allgemeine Aspekte](#)

[Pro](#)

[Contra](#)

[Rechtliche Aspekte](#)

[Pro](#)

[Contra](#)

[Medizinische Aspekte](#)

[Pro](#)

[Contra](#)

[Religöse Aspekte](#)

[Jüdisch](#)

[Islamisch](#)

Männliche Beschneidung = Circumcision (CC)

Allgemeine Aspekte

Pro

Contra

1. Die Beschneidung soll nur an Jungen durchgeführt werden dürfen.
(<http://de.nachrichten.yahoo.com/schröder-nennt-bedingungen-für-beschneidungen-von-jungen-121639067.html>). Warum schützt das Recht auf körperliche Unversehrtheit weibliche Kinder aber nicht die männlichen vor religiös motivierter Verstümmelung? Haben zum Beispiel afrikanische Traditionen in Deutschland nicht die gleichen Rechte wie jüdische und muslimische?

Rechtliche Aspekte

Pro

1. GG Art.4(2) : Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
 - *Mündigen Menschen darf die Ausübung einer von ihnen gewählten Religion nicht versagt werden.*
2. SGBVIII : Kinder- und Jugendhilfegesetz § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe :
(2) Pflege und **Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern** und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
 - *Das SGBVIII erklärt die Erziehung zum Recht und Pflicht der Eltern und stellt sie zeitgleich unter staatliche Überwachung.*

3. Gesetz über die religiöse Kindererziehung KERzG : § 1 : **Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern**, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.
 - *Das KERzG erlaubt Eltern die religiöse Erziehung ihrer Kinder. Es definiert jedoch nicht ob die CC eine "erzieherische" Maßnahme ist.*

Contra

1. UNICEF : Konvention über die Rechte des Kindes : Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot : (1) Die Vertragsstaaten **achten die** in diesem Übereinkommen festgelegten **Rechte** und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind **ohne jede Diskriminierung unabhängig von** der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, **der Religion**, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
 - *Dieser Artikel besagt dass es keine Sonderrechte für Religionen geben darf die das Wohlergehen eines Kindes einschränken. Aber genau diesen Weg könnte die Bundesregierung wählen.*
2. UNICEF : Konvention über die Rechte des Kindes : Artikel 3: Wohl des Kindes : (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen** ist. ... (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, **Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich** der Sicherheit und **der Gesundheit** sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.
 - *Hiernach müsste die "Einrichtung" Synagoge o.ä. behördlichen Normen der Gesundheitsfürsorge entsprechen. Dies ist auf Grund körperlicher Verletzung von Babys nicht gegeben.*
3. UNICEF : Konvention über die Rechte des Kindes : Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um **das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung**, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor **schlechter Behandlung** oder Ausbeutung **einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.**
 - *Die Bundesregierung hat sich verpflichtet Kinder vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung durch ihre Schutzbeauftragten zu schützen. Es ist ungerechtfertigte Gewaltanwendung ein Kind zu verstümmeln und es ist möglicherweise geistige Gewaltanwendung dem Kind den Ausschluss aus der religiösen Gemeinde anzudrohen bzw. durchzuführen (Die Tora stellt fest, dass jene, die dieses Gebot übertreten, die Strafe der Ausrottung aus dem Volk auf sich ziehen." (<http://www.j-zeit.de/archiv/artikel.1123.html>)).*
4. UNICEF : Konvention über die Rechte des Kindes : Artikel 24: Gesundheitsvorsorge (1) Die Vertragsstaaten erkennen das **Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.** Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

- Dieser Artikel spricht dem Kind das “Höchstmaß” körperlicher Unversehrtheit zu und ebenso darf dem Kinder der Zugang zu “Gesundheitsdiensten” nicht versagt werden. Dies schließt Eingriffe durch Nicht-Ärzte aus.
- 5. **UNICEF : Konvention über die Rechte des Kindes : Artikel 24: Gesundheitsvorsorge (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.**
 - Dieser Passus verbietet eine jedwede nur religiös bedingte gesundheitliche Beeinträchtigung eines Kindes.
- 6. Grundgesetz Art.4(2) : Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
 - Ein Säugling kann nicht mündig in die Ausübung einer Religion einwilligen. Durch die CC wird ihm auf Grund der körperlichen “Brandmarkung” das Recht darüber als Jugendlicher selbst zu befinden unwiderruflich verstümmelt. Ebenso wird die Ausübung gestört wenn das Kind eben nicht mündig einwilligen konnte überhaupt oder einer bestimmten Religion angehören zu wollen. Die religiöse Bevormundung durch die Eltern oder andere steht diesem Artikel entgegen.
- 7. Weimarer Verfassung Art. 136 (lt. Art 140 Grundgesetz Teil desselben) : (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen **Rechte** und Pflichten werden **durch** die Ausübung der **Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt**.
 - Dies bedeutet dass das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit eben nicht durch Ausübung einer Religion eingeschränkt werden darf.
- 8. Weimarer Verfassung Art. 136 (lt. Art 140 GG Teil desselben) : (4) **Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.**
 - Erziehung ist ein gesellschaftlich akzeptierter Zwang unmündiger Kinder. Hieraus resultiert das Verbot Unmündige zu religiösen Ausübungen im Zuge der Erziehung zu zwingen.
- 9. SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfegesetz : § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) **Pflege** und Erziehung **der Kinder** sind das natürliche Recht **der Eltern** und die zuvörderst ihnen **obliegende Pflicht**. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,**
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
 - Hieraus resultiert die Pflicht der Eltern zur Pflege ihrer Kinder und deren Schutz vor Gefahren. Die CC setzt Kinder der Gefahr bakterieller Infektionen, Blutungen, Schmerzen und physischer und psychischer Vernarbungen aus.
- 10. Grundrechtsmündigkeit (<http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechtsmündigkeit>)

“... Während bei Volljährigen die Fähigkeit zur selbstständigen Geltendmachung der Grundrechte unproblematisch gegeben ist, wird als Problem der Grundrechtsmündigkeit diskutiert, inwiefern Minderjährige hierbei beschränkt sind. Diese Frage ist gesetzlich nicht geregelt und wird infolgedessen nicht einheitlich beantwortet:

Geht man von einer gleitenden Altersgrenze aus, wäre bei Minderjährigen die Grundrechtsmündigkeit grundsätzlich von ihrer individuellen Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit abhängig. Dabei hat für die Ausübung höchstpersönlicher Rechte der Grundsatz zu gelten, dass der zwar noch Unmündige, aber schon Urteilsfähige die ihm um seiner Persönlichkeit Willen zustehende Rechte eigenständig ausüben kann.

Geht man hingegen von einer starren Altersgrenze aus, ist eine Grundrechtsmündigkeit bei den

Grundrechten, die an die menschliche Existenz anknüpfen, stets gegeben (z. B. Recht auf Leben). Anders wäre es bei Grundrechten, deren Ausübung auch von der Fähigkeit abhängt, privatrechtliche Geschäfte abzuschließen (z. B. Berufsfreiheit).

Spezialgesetzlich geregelt ist die Grundrechtsmündigkeit für die Religionsfreiheit (siehe hierzu das Gesetz über die religiöse Kindererziehung).“

11. BGB §1666 : Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls : (1) **Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.**
12. CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION : Art. 24 Rechte des Kindes : (2) Bei allen **Kinder betreffenden Maßnahmen** öffentlicher Stellen oder **privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.**

Medizinische Aspekte

Der medizinische Aspekt sollte im Zusammenhang ausschließlich die Risiken des medizinisch nicht indizierten und nicht durch einen Mediziner durchgeführten, religiösen Eingriffes aufzeigen. Mögliche hygienische Vorteile spielen hierdurch in der Argumentationsfolge keine Rolle. Da die Diskussion oft durch diese Argumente dennoch fehlgeführt wird werden diese aus Argumentationsgründen mitangeführt sind aber kein Teil der eigentlichen Debatte - dies sollte in Gesprächen sehr klar herausgestellt sein.

Pro

1. möglicher Zusammenhang zwischen medizinisch indizierter CC und dem Rückgang von HPV Infektionen und Cervixcarcinomen (<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/11948269?dopt=Abstract>) [Hendrik]

Contra

1. Die CC erfolgt i.d.R. nicht vollständig. Hieraus resultiert keinerlei Verbesserung der "Hygiene".
2. Vorteil Übertragungsprävention HIV: Ein neonates Kind hat nicht vor ca. 15 Jahren Alter Geschlechtsverkehr. Dann wäre es auch mündig - warum also nicht warten?! Sämtliche Studien sind an Erwachsenen durchgeführt. Religiöse Beschneidungen an Kindern spielen keinerlei Rolle dabei.
3. Verstümmelung für Hygiene? Reißen wir jetzt Fingernägel aus um keinen Dreck darunter haben zu können? Warum nicht besser Waschen oder Kondome propagieren?
4. Es erfolgt derzeit keine ärztliche Aufsicht bzw. Durchführung. Was ist mit Opfern die aus anamnestischer Sicht niemals beschnitten hätten werden dürfen? Haften die selbsternannten Beschneider?
5. Eine religiös bedingte CC ist ein elektiver, operativer und kosmetischer Eingriff durch eine medizinisch minderqualifizierte Person, der keine medizinische Indikation trägt. Kosmetische Eingriffe setzen die Mündigkeit des Betroffenen voraus. Dies ist hier nicht gegeben.
6. Eine religiös bedingte Verstümmelung weiblicher Genitalien gilt als Unrecht und wird großspurig geächtet. Warum werden männliche Kinder hierbei diskriminiert und das praktisch selbe Vorgehen geht eben nicht als Unrecht? Sind weibliche und männliche Kinder nicht gleichberechtigt? Wenn ja wo steht dies? Unterstellte man der weiblichen Verstümmelung mögliche HIV-präventive Eigenschaften würde dies dieselbe dann rechtfertigen?
7. Eine männliche CC ist nicht gleich der weiblichen - die ist so viel schlimmer.
 - Ist es ein Unterschied ob man jemanden 10 oder 20 Jahre unrechtmäßig ins Gefängnis sperrt? Ist es weniger schlimm nur einen statt zwei Fingern abgehackt zu bekommen? Unrecht wird nicht automatisch Recht weil es in den Augen vieler "weniger schlimm" ist. Es ist und bleibt Unrecht.
8. Keloidbildung

9. Vernarbung
10. Nachblutung
11. Schmerzen
12. Wundinfektion
13. erschwerte Masturbation (religiös erwünscht?)
14. "Based on the fact that the foreskin is not a defect, the impact of male circumcision is on the child's rights and its role during first years of life still remains controversial." (Italien 2008, <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/18616631>)
15. "In babies the foreskin should not be retracted because a certain conglutination is physiological at this age." (BRD 1991, <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/2057210>) - Wenn bei Säuglingen eine gewisse Verklebung der Vorhaut natürlich ist und diese deshalb nicht zurückgezogen werden soll - was richtet dann eine CC mit der weiteren pyhsiologischen Entwicklung an?

Religöse Aspekte

Jüdisch

1. "In der Regel wird ein Kind männlichen Geschlechts am achten Tag seines Lebens beschnitten. Der Beschneidung (Brit mila) wird große Bedeutung beigemessen: Diese Ritual erinnert an den heiligen Bund, den Gott mit dem Stammvater Abraham geschlossen hat: „Ich werde meinen Bund errichten zwischen mir und dir und deinen Nachkommen nach dir in allen Geschlechtern als ewigen Bund" (vgl. Buch Mosis, Kap. 17,7 ff.). Durch die Beschneidung des männlichen Gliedes wird das Kind in diesen Bund aufgenommen. Sie ist auch ein Zeichen verpflichtender Gemeinschaft des einzelnen Juden mit seinem Volk. Wer daher seinen Sohn nicht beschneiden lässt und derjenige, der dies auch nach Vollendung des 13. Lebensjahres nicht nachholt, stellt sich außerhalb des Bundes zwischen Gott und dem Volk Israel." (<http://www.zentralratjuden.de/de/topic/205.html>)
2. "Maimonides schreibt im Sefer haMitzwot (Vorschrift 215): «Die Tora gebietet uns, unsere Söhne zu beschneiden, wie der Ewige zu Abraham sagte ‚Beschnitten werde bei euch jegliches Männliche' (Gen 17:10). Die Tora stellt fest, dass jene, **die dieses Gebot übertreten, die Strafe der Ausrottung aus dem Volk auf sich ziehen.**" (<http://www.j-zeit.de/archiv/artikel.1123.html>)

Islamisch

1. "Der Koran erwähnt weder die Beschneidung von Frauen noch diejenige von Männern." (http://de.wikipedia.org/wiki/Beschneidung_weiblicher_Genitalien#Religion)

www.jewsagainstcircumcision.org/

www.nocirc.de/

www.domradio.de/aktuell/83122/brit-ohne-schnitt.html

www.atheisten-info.at/infos/info0942.htm

<http://www.fr-online.de/kultur/beschneidung--judentum-und-islam-hier-nicht-erwuenscht-,1472786,16529678.html>

www.aerztezeitung.de/news/article/820158/debatte-beschneidungsurteil-nur-minderheit-israel-lehnt-beschneidung-ab.html

<http://www.beschneidung-von-jungen.de>

Anmerkungen: Die USA hat bis heute die Kinderrechtskonvention nicht unterzeichnet, sie steht damit auf dem gleichen Level wie der einzigen andere Staat: Somalia....